

# DIFFERENZPRAKTIKEN IN DER SOZIALEN ARBEIT –

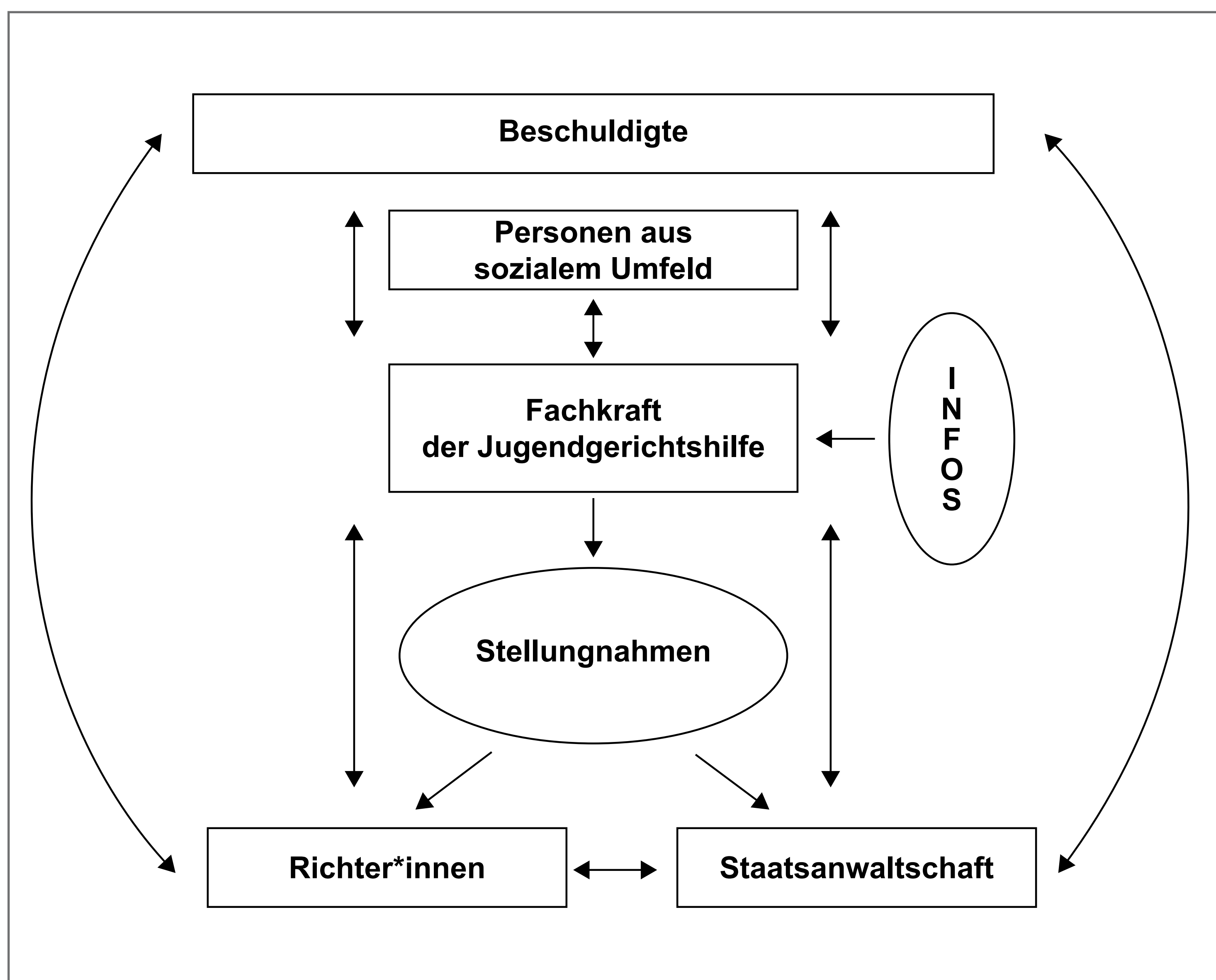
## eine qualitativ-empirische Studie im Feld der Jugendhilfe im Strafverfahren

Mara Ittner (Hochschule Düsseldorf) | Betreuung: Prof. Dr. Jan Wehrheim (Universität Duisburg-Essen), Prof. Dr. Ruth Enggruber (Hochschule Düsseldorf)

### THEORETISCHER HINTERGRUND

Unterscheidungen anhand sozialer Differenzkategorien, wie bspw. Geschlecht, Alter, Herkunft sind konstitutiv für die Soziale Arbeit. „Auswählen“, „Einordnen“, „Markieren“, „Unterscheiden“ sind hierbei im Sinne einer Herstellung von Differenz häufige Aufgaben in der Sozialen Arbeit (Mecheril & Melter, 2012). Fachkräfte in der Sozialen Arbeit sind als Akteur\*innen daran beteiligt, Differenzverhältnisse herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

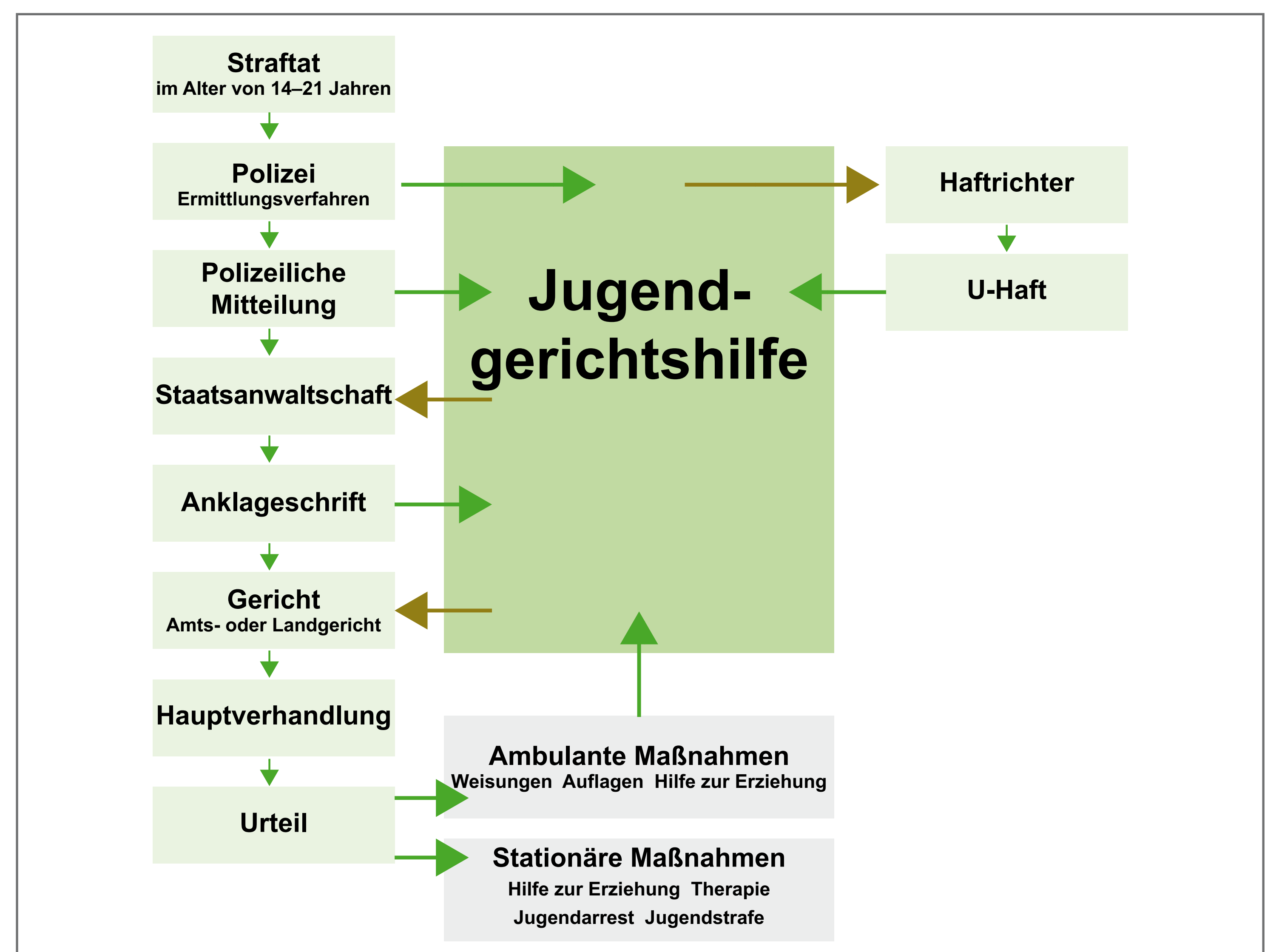
Das Dissertationsprojekt fokussiert Differenzpraktiken, also die Herstellung von Unterscheidungen im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Adressat\*innen sind hier eine besonders schutzbedürftige und vulnerable Gruppe: Minderjährige, die im Rahmen eines Strafverfahrens beschuldigt werden und ohnehin oftmals von sozialer Benachteiligung betroffen sind (Höyneck & Ernst, 2017).



Die Vermitteltheit der Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe (eigene Darstellung)

### FRAGESTELLUNGEN

- Wie gelangen die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ihren fachlichen Schlussfolgerungen und Einschätzungen in jugendgerichtlichen Verfahren?
- Wie und anhand welcher Unterscheidungen werden die Stellungnahmen erstellt? Wie begründen sie die Relevanzsetzung der verwendeten Informationen?
- Welche „Eigentheorien“ haben die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren darüber, wie sie Stellungnahmen formulieren? Auf welches Wissen greifen sie dabei zurück?



Die Jugendgerichtshilfe als Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz (eigene Darstellung nach Kolping Berufswerk, 2014))

### FORSCHUNGSFELD

Die Jugendgerichtshilfe wirkt als Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren mit. Nach der Aufgabenzuschreibung des § 38 Abs. 2 Sätze 1 und 2 JGG bringen die Vertreter\*innen der Jugendgerichtshilfe „die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“ und „äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“. Die seitens der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer ermittelnden Tätigkeit formulierten Stellungnahmen fassen die Ergebnisse einer „Erforschung“ von Persönlichkeit und sozialem Umfeld der beschuldigten Jugendlichen zusammen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG). Die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe stellen „eine bedeutende Grundlage für das Finden einer persönlichkeitsadäquaten Reaktion auf die Straftat dar“ (Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, S. 92).

### METHODIK

Es werden episodische Interviews mit Fachkräften der Jugendgerichtshilfe geführt (Flick, 2015; 2016), die mittels der Dokumentarischen Methode (Bohnsack, 2010; 2017) ausgewertet werden.

Im Fokus der Auswertung steht auch eine intersektionale Betrachtung im Sinne eines dekonstruktivistischen Ansatzes hinsichtlich der Analyse gesellschaftlicher Kategorienbildung und deren Kontingenz und Festschreibung.

### KONTAKT

Mara Ittner  
mara.ittner@hs-duesseldorf.de  
Gebäude 3, Raum 03.2.032  
Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

### LITERATUR

